

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

H+H Deutschland GmbH / H+H Kalksandstein GmbH / Baustoffwerke Dresden GmbH & Co. KG / Porenbetonwerk Lausnitz GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“) für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch uns, insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die AVLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2. Bestellungen durch den Käufer stellen ein verbindliches Angebot dar.
- 2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Bestätigung (z.B. Auftragsbestätigung), deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, anzunehmen. Die Annahme kann auch durch unsere Ausführung der Lieferung/Leistung innerhalb der gleichen Frist erfolgen.

3. Preise und Preispassungen

- 3.1. Sofern nichts Abweichendes mit dem Käufer schriftlich vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und Nebenkosten und sind freibleibend. Die Preise sind der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen.
- 3.2. Preise, die frei Baustelle oder frei Empfangsort vereinbart sind, gelten nur unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fahren an die vereinbarte Stelle. Für Lieferungen von Teilpartien oder Express-Lieferungen werden Zuschläge gemäß aktuell gültiger Preisliste berechnet.
- 3.3. Bei nachträglichen Änderungen des vereinbarten Anlieferungsortes trägt der Käufer alle daraus entstehenden Kosten. Entladungen mit Hilfe von Ladekränen bzw. Mitnahmestaplern werden gemäß den in der gültigen Preisliste aufgeführten Sätzen berechnet.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die auf Grundlage dieser AVLB und den Verträgen zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preiserhöhung ist vorzunehmen, wenn sich die Gestehungskosten für die Ware z.B. für Rohmaterialien, Lohn, Transport, Energie oder Versicherung erhöhen oder senken oder die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen etwa durch die Einführung von Abgaben, Steuererhöhungen, Qualitätsstandards usw. zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. Rohstoffkosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen und Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen gilt Entsprechendes, sofern die Kostensenkung nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Wir werden bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie die Kostenerhöhung. Auf Verlangen des Kunden weisen wir Grund und Umfang von Kostenveränderungen nach.

4. Lieferfrist, Lieferverzug, Höhere Gewalt und Corona-Krise

- 4.1. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen aber ohne jede Verbindlichkeit, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2. Sofern wir verbindlich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Streiks, Verkehrsstörungen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Transportverzögerungen usw.), nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Verhinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt (ganz oder teilweise) vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. In allen vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Soweit dem Käufer infolge einer nicht nur vorübergehenden Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3. Aufgrund der aktuellen kritischen Situation und der dynamischen Entwicklung aufgrund des Coronavirus (COVID-19 - „Corona-Krise“) gilt ergänzend zu Vorstehendem vorrangig das Folgende für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch uns während der Dauer der Corona-Krise:

Wir haften dem Käufer gegenüber nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Käufer aus einer Verzögerung der Warenlieferung oder Leistung (ganz oder teilweise) durch uns entstehen und die auf Umstände zurückzuführen sind, die mit der Corona-Krise in Verbindung stehen, auch wenn diese bereits bei Vertragsschluss vorlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- 4.3.1. Beschränkungen für nationale oder internationale Reisen und den Transport von Waren;
- 4.3.2. Verknappung oder Verzögerung von Lieferungen von den Unterlieferanten des Unternehmens;
- 4.3.3. Stilllegung der Produktion oder des Vertriebs des Unternehmens (ganz oder teilweise) aufgrund von Lieferengpässen, Mangel an Arbeitskräften, Einschränkungen durch nationale Behörden usw.;
- 4.3.4. Import- oder Exportbeschränkungen, die von nationalen Behörden auferlegt werden;
- 4.3.5. Abwesenheit von Mitarbeitern des Unternehmens aufgrund von Krankheit oder Seuchen;
- 4.3.6. Abwesenheit von Mitarbeitern des Unternehmens aufgrund von Quarantäne (obligatorisch oder empfohlen).
- 4.4. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen bestimmt sich der Eintritt unseres Lieferverzugs im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine Mahnung des Käufers erforderlich.

5. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager nach unserer Wahl, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist (Erfüllungsort). Die Lieferfrist ist eingehalten, sofern die Ware innerhalb der Frist ab Werk bzw. Lager zum Versand oder zur Abholung bereitgestellt wurde. Auf Verlangen und Kosten (einschließlich der Kosten einer Versicherung) des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware am Werk bzw. Lager an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 5.4. Ist der Käufer ein Händler und wird die Lieferung der Ware vereinbarungsgemäß direkt von uns an einen Kunden dieses Käufers ausgeführt und mit dem Käufer abgerechnet, ist diese Abrechnung gleichbedeutend mit der Genehmigung, auch vereinbarte Folgelieferungen an diesen Kunden des Käufers mit dem Käufer abzurechnen.
- 5.5. Die Ausgabe von Paletten stellen wir gemäß den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor Paletten während des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt wurden. Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt in der Regel die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer – oder seinen Erfüllungsgehilfen – durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.
- 5.6. Die Lieferung erfolgt unter Vorbehalt einer befahrbaren Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t und einer Durchfahrthöhe von mind. 4 m. Über die Befahrbarkeit der Straßen entscheidet der Fahrer. Für Beschädigungen von Einfahrten/Gehwegen, die der Belastung der LKWs nicht standhalten, übernehmen wir keine Haftung. Bei teilweiser oder gänzlicher Abstellung von Material auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, muss hierfür der Käufer bzw. den von ihm beauftragten Dritten oder den sonstigen Verantwortlichen eine polizeiliche Genehmigung eingeholt werden. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, haften wir nicht für eventuelle Bußgelder und/oder Schäden. Das Personal am Bestimmungsort ist auf diese Richtlinien aufmerksam zu machen.

6. Zahlung

- 6.1. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar nach Rechnungsstellung und Lieferung/Abholung bzw. Abnahme der Ware, sofern eine solche vereinbart ist. Wir gewähren 3% Skonto vom Nettowarenwert, sofern der Rechnungsbetrag nach Rechnungsstellung und Lieferung/Abholung bzw. Abnahme der Ware, sofern eine solche vereinbart ist, entweder von uns per Lastschrift umgehend eingezogen werden kann oder der Käufer innerhalb von fünf Tagen den Rechnungsbetrag abzgl. Skonto bargeldlos auf unser Konto überweist. Mieten, Frachten und sonstige Dienstleistungen sind nicht skontofähig. Die Gewährung des Skonto setzt voraus, dass sämtliche älteren und fälligen Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bezahlt sind, wobei die Rechte des Käufers nach Ziffer 11 (insbesondere gemäß Ziffer 11.7 Satz 2) hiervon unberührt bleiben.
- 6.2. Nach Ablauf vorstehender Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.3. Keine Zahlung in diesem Sinne sind Wechsel, Schecks, sonstige Zahlungsverprechen oder Forderungsabtretungen, bevor nicht die Zahlung selbst erfolgt ist. Diskontospesen gehen zulasten des Käufers.
- 6.4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 11.7 Satz 2 unberührt.
- 6.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir, auch im Falle einer etwaigen Verpflichtung zur Vorleistung, hinsichtlich noch abzuwickelnder Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, unsere Lieferungen nur Zug-um-Zug gegen Sicherstellung unserer Gegenleistung oder Vorauskasse zu erbringen und die Leistung zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

H+H Deutschland GmbH / H+H Kalksandstein GmbH / Baustoffwerke Dresden GmbH & Co. KG / Porenbetonwerk Lausnitz GmbH & Co. KG

7. Eigentumsvorbehalt

71. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir das Eigentum bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung („gesicherte Forderungen“) mit dem Käufer vor.
72. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.
73. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
74. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen bzw. sie zu verarbeiten.
75. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
76. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses (gem. Ziffer 7.5) entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
77. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
78. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

9. Rücknahme von Waren

Die freiwillige Rücknahme von Material erfolgt generell nur in einwandfrei wiederverkaufsfähigem Zustand innerhalb voller Verpackungseinheiten und nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen

Ergiebigkeits- und Verbrauchsmengenangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmenge von uns nicht bekannten technischen Parametern auf der Baustelle abhängig ist. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von unseren Mitarbeitern ermittelt, bzw. Verbrauchsmengen, die unseren Unterlagen entnommen werden, können nicht als verbindlich angesehen werden.

11. Mängelansprüche des Käufers

- 11.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 11.3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 11.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Herstelleranweisungen, technischen Vorgaben/Merkblätter sowie Produkt- und Verarbeitungsanweisungen zu beachten und einzuhalten. Wir haften nicht für Ansprüche und Schäden, die aus einem schuldhaften Verstoß des Käufers gegen diese Verpflichtungen entstehen.
- 11.5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 11.6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer

den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 11.8. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 11.9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 11.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11.11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 12.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldhaftigkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei eine wesentliche Vertragspflicht eine Verpflichtung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 12.3. Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund eines anderen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbestandes.
 - 12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- ### 13. Verjährung
- 13.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 - 13.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445 BGB).
 - 13.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 12.2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Datenschutz

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien ggfs. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden werden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für D-23795 Bad Segeberg zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.2. Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser AVLB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien vereinbaren, die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.